

# **Statuten der Genossenschaft Calanda Haldenstein**

## **I. Firma, Sitz, und Zweck**

### **Art. 1**

Unter der Firma

#### **Genossenschaft Calanda Haldenstein**

besteht mit Sitz in Haldenstein eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff, des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **Art. 2**

Die Genossenschaft bezweckt die Verwaltung, Verpachtung und den Unterhalt der Liegenschaft Calanda zum Betrieb eines Ladens und eines Restaurants. Sie ist ausserdem zum Wohle des Dorfes Haldenstein tätig.

Ferner kann sie Grundstücke erwerben oder veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen (u.a. Darlehen aufnehmen), die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Natürliche und juristische Personen können sich durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstands nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Der Vorstand kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde Haldenstein, Ausschliessung oder Tod eines Mitgliedes; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Bei Wegzug aus der Gemeinde kann auf Wunsch die Mitgliedschaft beibehalten werden, sofern dem Vorstand schriftlich innert sechs Monaten nach Wegzug die neue Adresse mitgeteilt wird.

### **Art. 5**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

### **Art. 6**

Der Vorstand kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des

Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten.

Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Anteilscheine auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig. Art. 9 Abs. 2 dieser Statuten ist anwendbar.

### **III. Anteilscheine, Haftung**

#### **Art. 7**

Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins von Fr. 20.— Nominalwert verpflichtet (Grundanteilschein). Es können weitere Anteilscheine (Gewinnanteilscheine) übernommen werden. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

#### **Art. 8**

Grundanteilscheine geben Anrecht auf Mitsprache und auf Beteiligung am Gewinn. Gewinnanteilscheine partizipieren nur an einer allfälligen Gewinnausschüttung.

#### **Art. 9**

Gewinnanteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden, insbesondere bei Austritt oder Tod eines Genossenschafters.

Der Vorstand entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Gewinnanteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss aller Reserven. Die Rückzahlung darf den einbezahlten Teil des Nominalwertes indessen nicht übersteigen.

Der Vorstand ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von zwei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

Der Gegenwert allfällig nicht zur Rückzahlung gelangender Anteilscheine wird vom Genossenschaftskapital zu den Reserven umgebucht.

#### **Art. 10**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organe der Genossenschaft**

#### **Art. 11**

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kontrollstelle.

## Art. 12

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- Abnahme der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, Genehmigung des Jahresberichtes, sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets für Neuinvestitionen ab einem Betrag von Fr. 20'000.--;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Traktandenliste ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind im vollem Wortlaut mit der Einberufung bekanntzugeben.

## Art. 14

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied, das nicht Genossenschafter sein muss, mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

## Art. 15

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Mehrheit der Anwesenden nicht eine geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 16**

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied des Vorstands führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **Art. 17**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen; die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

Juristische Personen sind nicht als Mitglieder des Vorstands wählbar; dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

## **Art. 18**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **Art. 19**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Zirkularbeschlüsse (u.a. per E-mail) über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind als Nachtrag im nächsten Protokoll aufzunehmen.

## **Art. 20**

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes (Art. 6 dieser Statuten);
- Festlegung der Geschäftspolitik;

- Geschäftsführung und Überwachung des Rechnungswesens;
- Festlegungen von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft;
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken;
- Einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für Neuinvestitionen;
- Festlegung des Geschäftsjahres.

#### **Art. 21**

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhand- oder Revisionsgesellschaften, bestellt werden.

#### **Art. 22**

Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

#### **Art. 23**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

### **V. Buchführung und Gewinnverwendung**

#### **Art. 24**

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Der Vorstand muss die Bilanz und die Jahresrechnung, das Protokoll der letzten GV und den Bericht der Kontrollstelle mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaftern zustellen.

#### **Art. 25**

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- mindestens 20 Prozent werden dem ordentlichen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Hälfte des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- der verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung. Eine allfällige Auszahlung von Reingewinnbestandteilen kann in bar oder in Form von Gutscheinen für Warenbezüge im Laden oder für Konsumationen im Restaurant erfolgen.

## **VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

### **Art. 26**

Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

### **Art. 27**

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so kann dieser auf eine andere Gesellschaft, die ähnliche Zwecke zugunsten des Dorfes Haldenstein verfolgt, übertragen werden. Wird eine solche nicht oder nur teilweise berücksichtigt, so wird der Überschuss auf die politische Gemeinde Haldenstein übertragen.

## **VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

### **Art. 28**

Die offiziellen Bekanntmachungen erfolgen im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde Haldenstein, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handels- amtsblatt vorschreibt.

### **Art. 29**

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Genossenschaftsversammlung vom 26. April 2007 angenommen worden.

Haldenstein, den 26. April 2007

Der Präsident:

Der Sekretär: